

# **Partnerschaftskreis Ruanda Gemeinde Erfenbach e.V.**

## **Satzung des Vereins**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Partnerschaftskreis Ruanda Gemeinde Erfenbach e.V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Zweck des Vereins ist die internationale Entwicklungszusammenarbeit.

Der Verein hat die Aufgaben:

- a) Weckung und Motivation des Partnerschaftsgedanken in der Kirchengemeinde Erfenbach.
- b) Förderung der Entwicklungshilfe in Partnergemeinden.
- c) Verwirklichung dieses Partnerschaftsgedanken, insbesondere durch Abhaltung von Informationsveranstaltungen. Dies geschieht bereits mit den Partnergemeinden Nkanka und Nkombo (Ruanda). Der Verein kann auch Vereine mit gleicher Zielsetzung unterstützen. Die Übernahme weiterer Partnerschaften muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- d) Sammlung von Spenden für bestimmte caritative und mildtätige Projekte in den Partnergemeinden der Kirchengemeinde Erfenbach
- e) Förderung zusätzlicher weltkirchliche Aufgaben

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins behalten die Mitglieder keinerlei Abfindung oder Vermögensanteil. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Beitrittserklärungen sind an den Vorsitzenden zu richten.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind an den Vorsitzenden zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn es beharrlich seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

### **§ 5 Mittel des Vereins**

(1) Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch monatliche Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

(2) Über die Mindesthöhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Vertreter der Pfarrei Mariae Himmelfahrt Otterberg
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassierer

Dem Vorstand werden Mitglieder mit beratender Funktion als Beirat beigegeben. Diese Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

Der Vertreter der Pfarrei Mariae Himmelfahrt Otterberg wird vom Pastoralteam der Pfarrei bestimmt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre.

(2) Der Vorstand kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien
- c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- b) Beschlussfassung über den monatlichen Mindestbeitrag;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung der Anträge
- g) Wahl der Kassenprüfer

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung muss zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Rederecht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

### § 9 Vertretung

Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist auch der Vorsitzende allein berechtigt. Im Übrigen kann der Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden, darunter der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschränkungen des Vorstandes im Innenverhältnis werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die gemeinsame Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder nur dann möglich ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

### § 10 Rechnungslegung

(1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Für jedes Jahr ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

(3) Der Bischof von Speyer bzw. ein von ihm Beauftragter hat jederzeit das Recht, die Kassenführung und Leitung des Vereins zu überprüfen. Die Jahresrechnung ist dem Prüfungsamt des Bischöflichen Ordinariates zur Prüfung vorzulegen.

### § 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, geht sein gesamtes Vermögen auf das Bistum Speyer Referat weltkirchliche Aufgaben über, mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### § 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Speyer.

(2) Die Satzung ist von der Gründungsversammlung vom 08.07.2015 beschlossen und am 16.09.2015 gemäß Beschluß geändert worden.

H. Klumpp  
B. Klumpp  
G. Klumpp  
M. Steiner  
S. Klumpp

B. Klumpp  
Klump 17